

Zusammenfassung der Diskussion

In der Debatte im Anschluß an die Kurzbeiträge der Podiumsteilnehmer standen drei Problemkreise im Vordergrund: Zunächst die Frage nach der Stellung der deutschen Sozialdemokratie zum liberalen Rechtsstaat; unterschiedliche Entwicklungen wurden, zweitens, im deutsch-englischen und deutsch-französischen Vergleich identifiziert. Drittens wurde die Auffassung der deutschen Arbeiterbewegung über Grundrechte behandelt, was zu einer Debatte über das Selbstverständnis der Arbeiterbewegung im Widerstand gegen den Nationalsozialismus leitete.

1. Grebing eröffnet die Diskussion mit der Frage nach den Ursachen für das „Anklammern an Legalitätspositionen“ in der deutschen Sozialdemokratie, worauf Mommsen die „eigentlich staats- und politikbezogene Position der deutschen Sozialdemokratie“ im Anschluß an Schieder betont. Dieser bezog das Staatsdenken der Sozialdemokratie letztlich auf die hegelianische Tradition, die bei Marx durchschlug und ihn „mit großem Unverständnis dieser Art von westeuropäischer individueller Grundrehtediskussion gegenüberstehen ließ“. Auch wenn dies sicher nicht bei allen in der Sozialdemokratie so gewesen sei, etwa, wie Ritter gezeigt habe, bei Bebel nicht und wohl im Prinzip auch bei Lassalle nicht, spiele doch die liberale Rechtsstaatstheorie in der Arbeiterbewegung „nicht so eine große Rolle“. Jedenfalls sei es nicht gelungen, „diese Art von pragmatischer, auf demokratischen und liberalen Theorien beruhender, sozialer Rechtsdiskussion als vorherrschendes Programm der Sozialdemokratie durchzusetzen“ - man könne deshalb in der Tat, wie Grebing vorschlägt, von einem Einsperren der Arbeiterbewegung in den „Käfig der Staatstheorie“ sprechen.

Ritter pflichtet dem bei, konstatiert jedoch, an Rückert gewandt, daß selbst in der Revolutionszeit 1918/19 bzw. in der Debatte der Weimarer Nationalversammlung über die sozialen Grundrechte die Sozialdemokratie und die sozialistische Bewegung keine große Rolle gespielt hätten. Man habe zwar Arbeiterschutz, den Achtstundentag und das Koalitionsrecht haben wollen, aber damit erschöpfe sich die Debatte auch, offenbar wegen des Fehlens entsprechender Vorstellungen. Rückert bestätigt dies und betont, wie Ritter, daß sich schon in der Vorkriegszeit nur sehr wenige Juristen in der Sozialdemokratie engagiert hätten. Das habe sich zwar seit 1918 geändert, und in der Weimarer Zeit sei wirklich so etwas wie eine sozialistische Rechtswissenschaft entstanden, aber in der Tat sei juristisches Denken in der Sozialdemokratie wenig verankert gewesen. Ebenso bestätigt Rückert den weiteren Hinweis von Ritter, daß der berühmte Artikel 165 der Weimarer Reichsverfassung (über das Tarifvertragsrecht und die Betriebs-, Bezirks- und Reichsarbeiterräte), der maßgeblich von Hugo Sinzheimer geprägt wurde, letztlich der Sozialdemokratie „übergestülpt worden“ sei - vermutlich auch, weil man dem nichts Eigenes entgegensetzen hatte. Damit seien allerdings auch, wie Ritter betont, tendenziell „antiparlamentarische Elemente“ in die Verfassung gelangt, und es sei ja kein Zufall, daß sich eigenartigerweise gerade die USPD und die DNVP

in diesem Punkt engagierten. Die Skepsis gegenüber der so begründeten Parallelität zweier Parlamente (Wirtschaftsrat und Reichstag) sei auch, so Rückert, durch „die Angst des Juristen vor der unklaren Regel“ begründet.

2. Ritter verweist auf die gänzlich unterschiedlichen Rechtstraditionen in England, wo die Arbeiterbewegung beispielsweise einer gesetzlichen Verankerung des Tarifvertragswesens stets widersprochen und eine solche als Schwächung empfunden habe, gegenüber Deutschland, wo gerade die gesetzliche Verankerung von Arbeitnehmerrechten ein wesentliches Ziel der Gewerkschaftsbewegung gewesen sei. Sehr unterschiedliche Traditionen ließen sich auch im Denken über die Menschen- und Bürgerrechte ausmachen, in dem in Deutschland jedenfalls die liberale Tradition der „Freiheit vom Staat“ überwiege. Erst sehr spät sei die deutsche Grundrechtsdebatte durch eine Auffassung ergänzt worden, wonach Grundrechte nicht nur Freiräume für Individuen, sondern auch für die gesellschaftlichen Gruppen, unter anderem die Kirchen, zu schaffen hätten. Damit zumal werde die „rechtsschaffende Kraft von Vereinbarungen der Verbände“ von Verfassung wegen inkorporiert. Das gerade dies in England ausgeblieben sei, habe nicht zuletzt die Schwäche der Gewerkschaften in der Zeit der Thatcher-Regierung mitbegründet. Rückert bestätigt diese grundsätzliche Andersartigkeit des Denkens über soziale Grundrechte und überhaupt die unterschiedliche Rechtsverankerung in England und ergänzt dies durch Hinweise auf die prinzipielle Schwäche der häufig hochgelobten Grundrechtserklärungen in Westeuropa: Diese Grundrechte waren vor Gericht nicht durchsetzbar, während die Verfassung der Paulskirche und die Weimarer Reichsverfassung dezidiert auf gerichtliche Durchsetzung gezielt hätten. Es handele sich also um sehr ähnliche Texte, die sich freilich mit „völlig verschiedenen Implementationen in Rechtssystemen“ verbunden hätten. Das wirke sich bis heute aus, wenn es für Franzosen praktisch kein wirksames Verfassungsgericht gebe - nur die Europäische Gemeinschaft erzwingen langsam die Einklagbarkeit von Grundrechten. So sei Deutschland offensichtlich durch größeren Rechtsidealismus geprägt, und außerdem habe hierzulande der sogenannte Naturrechtsschock wohl stärker als anderwärts nachgewirkt: Man kann niemandem ansehen, welche Rechte er von Natur aus hat, welche Rechte man deshalb als „angeboren“ verstehen kann - „gar nichts ist angeboren: rechtlich sind wir gleich, nicht angeborenermaßen“. Gerade deswegen lägen große Schwierigkeiten in der Umsetzung der Grundrechte.

3. Neben dem anscheinend größeren Vertrauen in den Rechtsstaat habe überhaupt, so betont Mommsen im Anschluß an die Debatte über Rechtsstaat und Sozialdemokratie in Deutschland, die Hochachtung vor dem Staat für die deutsche Arbeiterbewegung eine wichtige Rolle gespielt. Die Sozialdemokratie „tendierte dazu, sich selber zu verstaatlichen, in einem positiven Sinne“. Man habe geglaubt, die Gesellschaft lasse sich durch Gesetzgebung reformieren, was unter anderem zu einer sehr starken Betonung juristischer Verfahrenswege auch in der sozialen Frage geführt habe. So stehe der englischen Denktradition, „Individuen gegen Staat“, letztlich jene hegelianische identitätsphilosophische Vorstellung gegenüber, in

der sich auch die Arbeiterbewegung sozusagen selbst verstaatlichen konnte. Umso überraschender sei, wenn Ritter an Bebels Stellungnahme zum Herero-Aufstand „endlich einmal“ eine menschenrechtliche Argumentation konstatieren konnte. Die Staatsfixierung zeige sich eben auch am Denken über das Widerstandsrecht.

Nachdem Grebing dieses Problem auf die Frage zuspitzt, was denn wohl nach der berühmten Rede von Otto Wels zum Ermächtigungsgesetz, aus der schließlich die Erfahrung des Sozialistengesetzes herauszuspüren sei, angesichts der Schwäche der Grundrechtstraditionen in Deutschland den letztlich doch beträchtlichen Widerstand der Arbeiterbewegung gegen den Nationalsozialismus motiviert habe, verweist Mommsen auf Grundprobleme der deutschen politischen Kultur. Diese beständen unter anderem darin, daß man geglaubt habe, auch hinsichtlich der sozialen Grundrechte mittels der Verfassung „fundamentale Konflikte dieser Gesellschaft so zu normieren“, daß es eigentlich keine Konflikte geben könne - man war nicht in der Lage, die Wirklichkeit solcher Konflikte „mit einer gewissen Toleranz überhaupt hinzunehmen“. So rühre die Schwäche des deutschen Widerstandes daher, daß man nicht in der Lage war, „ein Politikverständnis zu entwickeln, das sozusagen diese Spannungen und Konflikte wirklich aushält“. Das führe er - wie auch Schieder - auf die spezifische Gedankenwelt des Idealismus, auf die kantianische Philosophie zurück. Auch Ritter betont, daß etwa Bebel den sozialistischen Zukunftsstaat konfliktfrei gedacht habe - „eine absurde Vorstellung, daß eine solche Gesellschaft möglich ist“. Letztlich habe sich die Arbeiterbewegung angesichts der nationalsozialistischen Herausforderung, wie Mommsen zeigt, „nicht lösen können von der Bindung an das Weimarer parlamentarische System“. Durch die Verankerung eines Widerstandsrechts in der Verfassung sei, nach Rückert, das Problem des Widerstands letztlich nicht zu lösen, denn eine solche Verankerung bedeutet letztlich nur, „sich des Risikos des Widerstands entschlagen zu wollen, und das geht eben nicht, das ist eine *contradictio in adiecto*“.

(Klaus Tenfelde)